

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl.2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrund**

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tietzenborn und Neuendorf als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, diesen zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) in Höhe von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 79,80 Prozent aus Gästebeiträgen, zu 20,20 Prozent aus sonstigen Entgelten und zu 0,00 Prozent aus Tourismusbeiträgen gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tietzenborn und Neuendorf.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Ortsteile Steina, Neuendorf und Tietzenborn.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
  1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
  2. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
  3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
  4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
  1. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent,
  2. eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person gemäß Abs. 2 Ziffer 1 oder Abs. 3, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
  3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  4. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  5. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

- (3) Der Gästebeitrag wird auf 50 Prozent des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 ermäßigt für schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 8.

## § 5 Beitragsmaßstab und-höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag

- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet I 3,25 €
  - b) im Gästegebiet II 1,95 €.
- (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 6 Jahre
  - a) im Gästegebiet I 1,95 €
  - b) im Gästegebiet II 1,30 €.
- (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 3 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 3 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (5) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Camping- oder Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 3 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet I 97,50 €
  - b) im Gästegebiet II 58,50 €.
- (7) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 6 Jahre

- a) im Gästegebiet I 58,50 €
- b) im Gästegebiet II 39,00 €.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 5 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige oder Dauernutzer von Camping- oder Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Camping- oder Wohnmobilplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

## **§ 7**

### **Beitragsfälligkeit und -erhebung, Gästekarte**

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 8 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.

- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästekartebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen.
- (6) Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästekartebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästekartebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästekartebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
  - 1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästekartebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort der Beitragsschuldnerin/des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästekartebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästekartebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes der/des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästekartebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtige/den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren/dessen Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 7),

2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
  3. über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,
  4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
  5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,
  6. die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen,
  7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatz- oder Wohnmobilstellplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden.
  - (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
  - (4) Soweit Wohnungsgeber, Campingplatz- oder Wohnmobilstellplatzbetreiber, Reiseunternehmen oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
  - (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
  - (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff.

1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben.

## **§ 9** **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an die Gästekarteninhaberin/den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

## **§ 10** **Zuständigkeiten**

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:
1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
  2. den Gästebeitrag zu berechnen,
  3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
  4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
  5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.
- (2) Der Jahresgästebeitrag nach § 5 Abs. 1 Nr. b wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.
- (3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 an den Wohnungsgeber halten.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 02.12.2022 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2024 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 26.06.2025

gez. Quade  
Bürgermeister